

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2017

***Der Personalrat (Personalversammlungen) –
Aufsichtspflicht – Beurlaubung und Teilzeit – Zusammentreffen von Ermäßigung und
Teilzeit – Verwaltungsangestellte***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Weihnachtsferien stehen kurz bevor. Wir möchten allen Kolleginnen und Kollegen, eine hoffentlich geruhsame, besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr wünschen.

Im Moment denkt man fast noch gar nicht so direkt an Weihnachten. Noch sind die Leistungsnachweise, die Unterrichtsvertretungen oder die schulischen Weihnachtsfeiern im Mittelpunkt der täglichen Arbeit.

Aber in einer guten Woche ist es schon so weit. Also alles etwas „besinnlicher“ angehen und wieder mehr auf sich und die anderen achten!

Mein Dank am Ende dieses Kalenderjahres gerne wieder an Sie alle - für ihre Unterstützung vor Ort an den Schulen, Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulamt und Dank für die Hilfe durch die dortigen Verwaltungsangestellten.

Ein frohes Fest, einen guten Rutsch, schöne Ferien und gute Erholung wünscht Ihnen Ihr Personalrat.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage.

Der Personalrat (Personalversammlungen)

Art. 50

(Zeitpunkt der Personalversammlungen)

Die in den Art. 20 bis 23 und in Art. 49 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse zwingend eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Notwendige Fahrkosten werden nach den Vorschriften über Reisekostenvergütungen der Beamten erstattet. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu gewähren.

Es kann nicht sein, dass einer Lehrkraft die Teilnahme an der Personalversammlung schlechthin verweigert wird. Es muss entweder für eine Vertretung des Lehrers gesorgt werden oder der Nachmittagsunterricht muss ausfallen. Wenn das Erziehungspersonal streikt, fällt ja auch der Hort aus.

Es traten immer wieder Fragen zur Abrechnung der Reisekosten bei Personalversammlungen auf. Hier die Antwort des LFF:

"Sehr geehrter Herr Nitsche,
für die Abrechnung von Reisekosten bei Personalversammlungen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Abrechnungen einzeln zu der Reisekostenabrechnungsstelle senden. Die Sammelabrechnung sollen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr verwendet werden. Die Einladung zur Personalversammlung ist zwingend notwendig. Ohne Einladungsschreiben können keine Reisekosten erstattet werden."

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Vor dem Unterricht



- **Fall 2:**

Für die teilzeitbeschäftigte Lehrerin Sabine Frühauf beginnt der Unterricht am Mittwoch, Donnerstag und Freitag erst in der 3. Stunde. Die Schulleitung hat sie dennoch an allen drei Tagen zur Frühaufsicht in der Aula von 7:30 bis 7:45 Uhr eingeteilt. Die Kollegin ist erbost und will wissen, ob sie sich das gefallen lassen muss.

jv 2017

Aufsichtspflicht

Vor dem Unterricht



- **Lösung Fall 2:**

- § 5 LDO normiert die Aufsichtspflicht als Dienstpflicht aller Lehrkräfte und bestimmt, dass diese Pflicht auch außerhalb des Unterrichts gilt. In Abs. 2 stellt die Vorschrift klar, dass die Schulleitung die Einteilung der Lehrkräfte vornimmt.
- Die Einteilung der Lehrkräfte unterliegt allerdings nicht der Willkür der Schulleitung. Sowohl aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge, als auch wegen des Gleichbehandlungsgebots und des Schikaneverbots ist die vorliegende Regelung nur dann rechtmäßig, wenn sie aus dienstlichen bzw. organisatorischen Gründen unumgänglich und nicht anders zu treffen ist.

Die Kollegin sollte zunächst das Gespräch mit der Schulleitung suchen und auf die genannten Gesichtspunkte hinweisen. Bleibt dies ohne Erfolg, muss sie sich bei der Schulaufsicht und beim örtlichen Personalrat Hilfe suchen.

jv 2017

Beurlaubung und Teilzeit im Schuljahr 2018/19

Die Voraussetzungen für arbeitsmarktpolitische Beurlaubungen liegen auch weiterhin nicht vor. Die Regierungen werden daher gebeten, auch zum Schuljahr 2018/2019 für den genannten Personenkreis weiterhin keine neuen Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG mehr zu bewilligen.

Bei Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG beträgt für den genannten Personenkreis die zu erbringende Mindeststundenzahl 21 Unterrichtsstunden.

Schwerbehinderte Lehrkräfte und Gleichgestellte sowie Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August) das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Einschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Mindeststundenzahl ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung betrifft auch Lehrkräfte, die mindestens die letzten drei Schuljahre mit weniger als 22 Unterrichtsstunden tätig waren.

Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeit

Beim Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeit werden die Stundenermäßigungen nur anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtszeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Es gibt zwei Gründe für Ermäßigungen: wegen Schwerbehinderung und wegen Alters.

Beispiel:

Grundsätzlich zustehende Ermäßigungsstunden: 2 Unterrichtsstunden

Beantragtes Teilzeitmaß:

- a) 21/29
- b) 22/29
- c) 23/29

a) $2 \times 21 : 29 = 1,45$ zustehende Ermäßigungsstunden: 1, da Bruchteile bis zu 0,50 abzurunden sind.

b) $2 \times 22 : 29 = 1,52$ zustehende Ermäßigungsstunden wären 2, da Bruchteile ab 0,51 aufzurunden sind. Allerdings ist diese Kombination nicht möglich, da in Grenzfällen verhindert werden soll, dass bei tatsächlich gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung lediglich höhere Bezüge zu bezahlen sind.

c) $2 \times 23 : 29 = 1,59$ zustehende Ermäßigungsstunden: 2

Folgende Teilzeitbeschäftigungen werden aus den in b) genannten Gründen bei Zusammentreffen mit Alters- und/oder Schwerbehindertenermäßigung nicht genehmigt:

**PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG**

1 Wochenstunde Ermäßigung	16/30	15/28	14/26							
2 Wochenstunde Ermäßigung	23/30	22/29	22/28	21/27	20/26					
3 Wochenstunde Ermäßigung	26/30	16/30	25/29	24/28	15/28	23/27	22/26	14/26		
4 Wochenstunde Ermäßigung	27/30	19/30	26/29	19/29	25/28	18/28	24/27	17/27	23/26	17/26
5 Wochenstunde Ermäßigung	28/20	22/30	16/30	27/29	21/29	26/28	20/28	25/28	25/27	19/27
	24/26	19/26	14/26							

Laut Anweisung des KM sind in diesen Fällen die Lehrkräfte auf die jeweils nächstniedrige Stundenzahl zu verweisen. Anrechnungsstunden (z. B. für Schulleiter, Seminarrektoren, Fachberater usw.) sind davon nicht betroffen. Sie werden auch bei Teilzeit im vollen Umfang gewährt, da die Anrechnung auf Grund der anderen Tätigkeit erfolgt.

(Zusammenfassung: Gerhard Gronauer, BLLV Mittelfranken)

Verwaltungsangestellte

„Die **Verwaltungsangestellten** sind der Schulleitung und nicht den Lehrkräften zugeordnet.“

Nicht alle in Tätigkeitsbeschreibungen genannten Tätigkeiten müssen von den Verwaltungsangestellten ausgeübt werden; es muss also eine Auswahl durch die Schulleitung stattfinden nach Wichtigkeit der Tätigkeit für die jeweilige Schule und nach vorhandener Arbeitszeit (1/3, 1/2, 3/4, Vollzeit) in **gemeinsamer Absprache** mit der Verwaltungsangestellten.

Einzelne Beispiele könnten sein:

- Telefonate, Auskünfte, Parteiverkehr
- Haushalt: Kassenanweisungen (gg Entgelt), Gelder einsammeln
- Schülerakten: Anlegen, Führen der L, Verschicken nach Abschluss der L der VAe
- ASV: Modul Schülerinnen und Schüler
- Anlegen der Schülerdatei mit den Grunddaten (Anmeldebogen), Datenbetreuung durch Lehrkräfte, Einpflege durch die Verwaltungsangestellten
- Schreiben von Ordnungsmaßnahmen ab dem verschärften Verweis
- Terminplan überwachen
- Mitarbeit bei der Klassenbildung und Statistik (nur bezüglich Schülerinnen und Schüler inhaltlich, sonst nur Datenübernahme in Excel-Listen oder gar nicht)
- Aufnahme der Krankmeldungen in das Computer-Programm
- Faxen der gesammelten Essensmeldung für die Ganztagsklassen an Catering Firma
- Mitbetreuung von erkrankten Schülerinnen und Schülern

Nicht:

- Kaffee kochen
- Eingabe der Noten und Bemerkungen in das Zeugnis und Ausdrucken der Zeugnisse
- Schreiben von Mitteilungen und Verweisen
- Berechnung der Reisekosten der Lehrkräfte, Problem Haftung!!!
- Schreiben der Beurteilungen, Problem Neues Dienstrecht

(Zusammenfassung: Markus Rinner, Rechtsabteilung BLLV Oberbayern)